

RS OGH 1974/10/14 1Ob143/74, 1Ob13/83, 1Ob6/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1974

Norm

JN §1 CVIII

WRG §111 Abs3

Rechtssatz

Die Frage, ob überhaupt ein rechtswirksames Übereinkommen im Sinne des § 111 Abs 3 WRG vorliegt, ist von jener, welche Wirkungen ein rechtswirksames Übereinkommen hervorruft, zu unterscheiden. Auch wenn über Auslegung und Rechtswirkungen eines im Zuge eines Wasserrechtsverfahrens nach § 111 Abs 3 WRG getroffenen Übereinkommens allein die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden hat, ist doch für eine auf die Behauptung, ein solches Übereinkommen sei nicht getroffen worden, gestützte Löschungsklage der Rechtsweg zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 143/74

Entscheidungstext OGH 14.10.1974 1 Ob 143/74

Veröff: SZ 47/108

- 1 Ob 13/83

Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 13/83

nur: Auch wenn über Auslegung und Rechtswirkungen eines im Zuge eines Wasserrechtsverfahrens nach § 111 Abs 3 WRG getroffenen Übereinkommens allein die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden hat, ist doch für eine auf die Behauptung, ein solches Übereinkommen sei nicht getroffen worden, gestützte Klage der Rechtsweg zulässig. (T1)

- 1 Ob 6/85

Entscheidungstext OGH 20.03.1985 1 Ob 6/85

Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 13/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0046061

Dokumentnummer

JJR_19741014_OGH0002_0010OB00143_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at